

[11.1] 133

171

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 233, 234, 236 Ziff. 3

Leitsätze:

1. Es genügt für die Zulässigkeit eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung gemäß § 236 Ziff. 3 ZPO in der Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO erfolgt.
2. Ein die Wiedereinsetzung gewährender Beschluß darf erst ergehen, wenn die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt ist.
3. Hat der Prozeßbevollmächtigte einer Partei die Stellung eines Antrags auf Verlängerung der Begründungsfrist rechtzeitig veranlaßt, ist aber die Einreichung des Antrags durch ein Büroversehen unterblieben, so reicht das zur Begründung eines Wiedereinsetzungsantrags nicht aus, auch wenn das Büroversehen dem Prozeßbevollmächtigten nicht zuzurechnen ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 459/62

Urteil des BAG vom 11. Dezember 1963 LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 459/62

2 Sa 805/61 Bayern

Verkündet

am 11. Dezember 1963

gez. Mißler,

Angestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

171

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Geilenbrügge für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 14. September 1962 - 2 Sa 805/61 - aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts in Augsburg vom 19. Juli 1961 - 2 Ca 905/60 - wird als unzulässig verworfen.

Auch die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens fallen dem Beklagten zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist bei der Finanzmittelstelle A tätig und erhält Vergütung nach VergGr. VIII TO.A. Sie arbeitete an einem Buchungsautomaten mit insgesamt 18 Rechenwerken, davon einem sichtbaren Saldierwerk für Addition und Subtraktion, einem sichtbaren Duplexwerk für Addition und 16 automatisch vom Wagen aus gesteuerten und von Hand wählbaren Zählwerken (Registern).

Die Klägerin ist der Auffassung, sie sei als Maschinenbucherin an einer saldierenden Buchungsmaschine mit mindestens 6 Zählwerken oder an einer Buchungsmaschine mit Programmeinstellung im Sinne der VergGr. VII TO.A/BAT beschäftigt. Sie hat die Feststellung begehrt, daß ihre Tätigkeit den Merkmalen der VergGr. VII TO.A entspreche, und hat weiter von dem Beklagten Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen den Vergütungen nach den VergGr. VII und VIII ab 1. Januar 1960 verlangt.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er macht geltend, die Klägerin brauche an der Buchungsmaschine, an der sie arbeite, nur 2 Zählwerke, nicht aber die Registerwerke zu bedienen. Es handele sich also nicht um eine Buchungsmaschine mit 6 Zählwerken. Im übrigen sei die Klägerin an der Maschine auch nicht überwiegend beschäftigt. Als Maschinenbucherin an einer Buchungsmaschine mit Programmeinstellung könne sie nicht angesehen werden, weil sie das Buchungsprogramm nicht selbst einstelle.

Das Arbeitsgericht hat der Klage durch Urteil vom 19. Juli 1961 stattgegeben. Hiergegen hat der Beklagte am 4. September 1961 form- und fristgerecht Berufung eingelegt, diese jedoch nicht rechtzeitig begründet. Gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist hat er mit Schriftsatz vom 25. September 1961, beim Landesarbeitsgericht eingegangen am 27. September 1961, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten und gleichzeitig beantragt, die Berufungsbegründungsfrist bis zum 9. Oktober 1961 zu verlängern. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags hat der Beklagte vor-



getragen, sein Prozeßbevollmächtigter sei mit seiner Kanzlei am 4. September 1961 in andere Räume umgezogen und habe noch am selben Tage nach Einlegung der Berufung mit Rücksicht auf seinen bevorstehenden Urlaub seine Kanzlei angewiesen, um eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist nachzusuchen. Er habe zu diesem Zweck Briefbogen mit seiner Blankounterschrift zurückgelassen. Die Kanzlei habe jedoch den Antrag auf Fristverlängerung versehentlich unterlassen. Dieses Versehen erkläre sich aus den außergewöhnlichen Umständen des Kanzleiumzugs in jenen Tagen, durch den die Kanzleiorganisation vorübergehend in Unordnung geraten und die Übersicht und die laufende Ordnung gestört worden sei.

Das Landesarbeitsgericht hat, nachdem es die Berufung des Beklagten zunächst durch Beschluß vom 26. September 1961 als unzulässig verworfen hatte, dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Beschluß vom 5. Oktober 1961 stattgegeben und die Berufungsbegründungsfrist bis zum 9. Oktober 1961 verlängert. Am 6. Oktober 1961 ist die Berufungsbegründung bei Gericht eingegangen.

Durch Urteil vom 14. September 1962 hat das Landesarbeitsgericht das arbeitsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision beantragt die Klägerin, die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann zur sachlichen Nachprüfung des Berufungsurteils nicht führen, weil das Landesarbeitsgericht die Berufung rechtsirrtümlich als zulässig angesehen hat, obwohl es die Berufung entweder durch Beschluß gemäß §§ 66 Abs. 2 ArbGG, 519 b Abs. 2 ZPO oder durch Urteil als unzulässig hätte verwerfen müssen.

Ob die vom Berufungsgericht dem Beklagten gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den gesetzlichen Voraussetzungen



entspricht, ist nämlich vom Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen, weil es sich dabei um die Frage der Zulässigkeit der Berufung und damit um eine Prozeßvoraussetzung handelt, von der das gesamte weitere Verfahren nach Einlegung der Berufung, also auch noch das Verfahren der Revisionsinstanz, in seiner Gültigkeit und Rechtswirksamkeit abhängt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 212 a ZPO; BGHZ 6, 369 f.; 12, 161 [165]).

Die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand waren entgegen der Annahme des Berufungsgerichts nicht gegeben. Allerdings hätte die Wiedereinsetzung nicht schon deshalb versagt werden müssen, weil der diesbezügliche Antrag des Beklagten vom 25. September 1961 nicht die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung, nämlich die Berufungsbegründung, sondern nur den - nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist am 18. September 1961 unzulässigen - Antrag auf Verlängerung der Frist zur Abgabe der Berufungsbegründung enthielt und deshalb nicht den Erfordernissen des § 236 Ziff. 3 ZPO entsprach. Denn die versäumte Prozeßhandlung braucht nicht notwendig gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung nachgeholt zu werden. Es genügt, wenn sie bis zum Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist des § 234 Abs. 1 ZPO nachgeholt worden ist (vgl. RGZ 119, 86 [88 f.]; Rd JW 1936, S. 2802 Nr. 18; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 236 Anm. III 3 c; Wieczorek, ZPO, § 236 Anm. A I a). Das ist hier der Fall. Denn die zweiwöchige Wiedereinsetzungsfrist begann am 25. September 1961 mit der Behebung des Hindernisses durch die Rückkehr des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten aus dem Urlaub (§ 234 Abs. 1, Abs. 2 ZPO), wie dieser in seinem Wiedereinsetzungsantrag im einzelnen dargetan und durch Versicherung an Eides Statt glaubhaft gemacht hat. Noch vor Ablauf der Frist am 9. Oktober 1961 ist die Berufung mit Schriftsatz vom 6. Oktober 1961, beim Landesarbeitsgericht eingegangen am selben Tage, begründet worden.

Gleichwohl durfte das Berufungsgericht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Nichteinhaltung der Berufungsbegründungsfrist nicht schon am 5. Oktober 1961 gewähren. Denn zu diesem Zeitpunkt war das zwingende Erforder-



nis der nachzuholenden Prozeßhandlung, nämlich der Berufungsbegründung, noch nicht erfüllt. Eine Wiedereinsetzung hätte aber auch deshalb nicht gewährt werden dürfen, weil das Vorbringen des Beklagten in seinem Wiedereinsetzungsantrag hierfür nicht ausreichte.

Die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist war nach § 233 Abs. 1 ZPO nur dann zu erteilen, wenn der Beklagte durch einen unabwendbaren Zufall an ihrer Einhaltung verhindert worden war. Dabei muß der Beklagte das Verhalten seines Prozeßbevollmächtigten als seines Vertreters gemäß § 232 Abs. 2 ZPO gegen sich gelten lassen. Hat dieser nicht die äußerste nach Lage des Falles erforderliche Sorgfalt beobachtet, so trifft ihn ein Verschulden, mag es auch nur ein leichtes sein; es steht der Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegen (vgl. BGH LM Nr. 8 zu § 233 (Ff) ZPO).

Im Antrag vom 25. September 1961 fehlt es an der Darlegung, inwiefern der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten die Anforderungen erfüllt hat, die an die Sorgfaltspflicht eines Rechtsanwalts gestellt werden müssen. Es ist nichts vorgetragen worden, welche Maßnahmen von Seiten des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten getroffen worden sind, um die Berufungsbegründungsfrist, die am 18. September 1961 ablief, einzuhalten, und welche Umstände die Einhaltung dieser Frist verhindert haben. Es hätte dargelegt werden müssen, daß der Zeitpunkt des Ablaufs der Berufungsbegründungsfrist vermerkt und die rechtzeitige Wiedervorlage der Akten zur Anfertigung der Berufungsbegründung veranlaßt worden war, sowie warum der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten trotz eines solchen Vermerks auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht in der Lage war, die Berufung rechtzeitig zu begründen (vgl. dazu BAG AP Nr. 5 zu § 234 ZPO; BGHZ 10, 307; 12, 161; BGH LM Nr. 9 zu § 519 b ZPO).

Um einem Wiedereinsetzungsantrag zum Erfolge zu verhelfen, genügt es nämlich nicht, daß der Prozeßbevollmächtigte die rechtzeitige Einreichung eines Antrags auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist veranlaßt, dieser Antrag aber ver-



sehentlich unterbleibt. Das könnte schon bei einem rechtzeitig bei Gericht eingegangenen Antrag nur dann angenommen werden, wenn die Partei ein Recht auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist hätte. Ein solches Recht steht ihr aber nicht zu. Ein Prozeßbevollmächtigter, der um Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist nachsucht, muß deshalb auch damit rechnen, daß seinem Antrag nicht entsprochen wird. Die ihm obliegende Sorgfaltspflicht erfordert es daher, daß er sich vor Fristablauf darüber Gewißheit verschafft, ob die Verlängerung der Frist auch tatsächlich bewilligt worden ist. Das gilt selbst dann, wenn das Berufungsgericht erfahrungsgemäß begründeten Verlängerungsanträgen stattzugeben pflegt. Wenn aber bereits ein rechtzeitig gestellter Antrag auf Fristverlängerung für sich allein nicht ausreicht, um einen Wiedereinsetzungsantrag zu begründen, dann ist es auch unerheblich, wenn der Verlängerungsantrag - wie hier - infolge eines Büroversehens gar nicht zum Gericht gelangt ist, mag auch dieses Versehen dem Prozeßbevollmächtigten selbst nicht zuzurechnen sein (vgl. dazu BGHZ 10, 307; 12, 161; BGH LM Nr. 8 zu § 233 (Ff) ZPO).

Da es demnach an einer Darlegung fehlt, daß der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um eine Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu vermeiden, eine solche Darlegung aber erforderlich ist (vgl. BGH NJW 1959, S. 1779 [1780]), war der Wiedereinsetzungsantrag des Beklagten vom 25. September 1961 unbegründet.

Unter Aufhebung des angefochtenen Urteils war demnach die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel
Hense Geilenbrügge



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

